

Information zum Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Antragsabgabe:

- spätestens **bis 30.09.** eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, entweder über die Bürgerämter in:

Köthen (Anhalt), Am Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03496-601891
Bitterfeld- Wolfen, Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Tel.-Nr.: 03493-341 318
Zerbst /Anhalt, Fischmarkt 2, 39261 Zerbst/ Anhalt, Tel.-Nr.: 03923-702224

oder auch auf dem Postweg an: Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

einzureichen

Besucheradresse: Ziegelstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Ansprechpartner für Rückfragen:

Bereich Bitterfeld: Tel.-Nr.:03493/ 341- 819 und - 821

Bereich Köthen (Anhalt): Tel.-Nr.:03493/ 341- 820

Bereich Zerbst/ Anhalt: Tel.-Nr.:03493/ 341- 817

Anträge auf Erstattung können für ein gesamtes Schuljahr, zum Schulhalbjahr und bei Bedarf auch vierteljährlich oder monatlich gestellt werden. Für jedes Schuljahr ist ein gesondertes Antragsformular zu verwenden.

Beim Ausfüllen des Antrages ist unbedingt auf Vollständigkeit der erforderlichen Angaben zu achten, da erst dann eine Bearbeitung erfolgen kann. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zurückgesandt.

Zum Nachweis der angefallenen Aufwendungen, in der Regel **Fahrkarten (im Original)**, sind diese auf einem separaten A4-Blatt - **in zeitlicher Reihenfolge geordnet - aufzukleben**. Fahrkartennachweise, welche nicht in dieser Form eingereicht werden, führen auch zur Rücksendung des Antrages.

Bei abgeschlossenem Abo sind der Abovertrag und die entsprechenden Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) in Kopie einzureichen.

Allgemeine Hinweise:

Die Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg ist in den §§ 6 und 7 (Teil B) der Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung) geregelt.

Der Satzungstext ist u.a. im Internet nachzulesen (<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/schuelerbefoerderung01.html>).

In der Regel besteht kein Erstattungsanspruch, wenn

- die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule gem. § 6 Abs. 2 der o. g. Satzung nicht erreicht wird
- und/oder für die Schüler der Primar- und Sekundarstufe I ein zumutbares Beförderungsangebot vorgehalten wird.

Für Schüler der berufsbildenden Schulen, welche keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen, besteht in der Regel gem. § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

- Erstattung gem. § 71 Abs. 4a SchulG LSA: - nur bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (PKW-Nutzung ausgeschlossen)
- abzgl. einer Eigenbeteiligung von 100,00 € pro Schuljahr

Eingereichte und vollständig ausgefüllte Anträge mit entsprechender Nachweisführung der Aufwendungen werden innerhalb von 3 Monaten bearbeitet. Wird dem Antrag in voller Höhe oder mit einer Abweichung von bis zu 10,00 € entsprochen, wird grundsätzlich von der Erstellung eines schriftlichen Bescheides abgesehen.